

RS OGH 1985/10/28 4Ob134/85, 8ObA121/98x, 10Ob37/07z, 9ObA141/09i, 9ObA19/10z, 9ObA36/20i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1985

Norm

AngG §37

Rechtssatz

Will der Dienstgeber die Konkurrenzklause bei arbeitsgeberseitiger Kündigung aufrecht erhalten, muss aus dem Inhalt der Lösungserklärung (oder aus sonstigen Umständen bei der Lösung des Dienstverhältnisses) dem Angestellten klar erkennbar sein, dass ein wichtiger Lösungsgrund in Anspruch genommen wird. Diesbezügliche Unklarheiten gehen zu Lasten des Dienstgebers, weil es bei der Kündigung ja die Regel ist, dass sie ohne Angabe von Gründen ausgesprochen wird. Eine nachträgliche Geltendmachung solcher Gründe ist jedenfalls dann, wenn der Angestellte bereits Dispositionen für die Annahme einer anderen Stelle getroffen hat (vgl § 871 Abs 1 dritter Fall ABGB) unstatthaft, weil er spätestens in diesem Zeitpunkt Klarheit darüber weggefallen oder wegen Kündigung aus (behauptetem) schuldhaftem Verhalten (möglicherweise) wirksam geblieben ist. Nur dann kann er bei Bewerbungen um einen anderen Posten entsprechend disponieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/85

Entscheidungstext OGH 28.10.1985 4 Ob 134/85

Veröff: SZ 58/155 = EvBl 1986/48 S 179 = DRDA 1988,39 (Harrer) = Arb 10478 = RdW 1986,21

- 8 ObA 121/98x

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 121/98x

Auch; nur: Will der Dienstgeber die Konkurrenzklause bei arbeitsgeberseitiger Kündigung aufrecht erhalten, muss aus dem Inhalt der Lösungserklärung dem Angestellten klar erkennbar sein, dass ein wichtiger Lösungsgrund in Anspruch genommen wird. Diesbezügliche Unklarheiten gehen zu Lasten des Dienstgebers, weil es bei der Kündigung ja die Regel ist, dass sie ohne Angabe von Gründen ausgesprochen wird. (T1); Beisatz: Dies hat der Oberste Gerichtshof (SZ 58/155) für den Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach § 37 Abs 2 1. Fall AngG bereits klargestellt und muss auch für den umgekehrten Fall der Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer gelten. (T2); Beisatz: Dem Adressaten muss aus dem Inhalt der Lösungserklärung oder aus sonstigen Umständen im Zuge der Beendigung zumindest im Sinn des § 863 ABGB erkennbar sein, dass ausnahmsweise ein verschuldeter wichtiger Auflösungstatbestand "Ursache und Grund" für

die Kündigung ist. (T3) Veröff: SZ 71/149

- 10 Ob 37/07z

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 Ob 37/07z

Vgl auch; Beisatz: Es reicht insoweit aber aus, wenn die Erkennbarkeit des -sich in den konkreten Umständen manifestierenden- Vorliegens eines wichtigen Grundes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer für den Arbeitgeber gegeben war. Der wichtige Grund musste daher nicht (auch noch) aus dem Inhalt der Beendigungserklärung selbst („zumindest im Sinn des § 863 ABGB“) hervorgehen. (T4)

- 9 ObA 141/09i

Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 ObA 141/09i

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

- 9 ObA 19/10z

Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 19/10z

Vgl auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Ein Arbeitnehmer, dessen Dienstverhältnis gemäß § 37 Abs 2 AngG gelöst wird, hat ein evidentes Interesse daran zu wissen, ob der Arbeitgeber ein schuldbares Verhalten des Arbeitnehmers als Ursache einer Kündigung heranziehen wollte und demnach das Konkurrenzverbot aufrecht bleibt. Genauso besteht aber dann, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis auflöst, ein Interesse des Arbeitgebers, zu wissen, ob er konkurrenzierende Tätigkeiten seines ehemaligen Angestellten mit der vereinbarten Konventionalstrafe ahnden kann oder entschädigungslos dulden muss. Ist daher für den Arbeitgeber ein eigenes Verschulden an der Auflösung durch den Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres erkennbar, kommt es nicht zur Verwirkung der Rechte aus einer vereinbarten Konkurrenzklause. (T5)

- 9 ObA 36/20i

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 9 ObA 36/20i

Vgl

Schlagworte

Arbeitgeber, Verschulden, wichtiger Grund, Erklärung, Ende, Beendigung, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Auflösung, Arbeitsverhältnis, verspätet, Verspätung, Wegfall, Irrtum, Rechtzeitigkeit, Aufklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029892

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at